

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 60 (2000-2001)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Amtliches

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ■ Verordnung zur Organisation von Kleinklassen

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) werden in Kleinklassen jene Schülerinnen und Schüler geschult und gefördert, die den Anforderun-

gen der Primar-, Real- und der Sekundarschule nicht entsprechen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonder- schule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten oder mit besonderen Begabungen werden in der Primar-, Real- und Sekundarschule geeignete Massnahmen getroffen. Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes sieht vor, dass die Regierung die Organisation von

Kleinklassen sowie die Einweisung, den Übertritt und die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler in einer besonderen Verordnung regelt.

An der Sitzung vom 6. März 2001 hat die Regierung eine entsprechende Verordnung verabschiedet und auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Nachstehend folgt der Wortlaut der erwähnten Verordnung.

Amt für Besondere Schulbereiche

## Verordnung zur Organisation von Kleinklassen

Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

von der Regierung erlassen am 6. März 2001

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Grundsatz und Zielsetzung

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten sind in erster Linie in ihrer Bezugsklasse zu fördern. Wenn sie dort nicht eine ihren Begabungen entsprechende Förderung erfahren, können sie in ihrer personalen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung unter anderem in einer Kleinklasse unterstützt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in Kleinklassen sind mit dem Ziel ihrer Eingliederung in die Primar-, Real- oder Sekundarschule zu fördern.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung und Hochbegabung sind bei ausgewiesinem Bedürfnis mit besonderen Massnahmen zu unterstützen.

#### Art. 2

Formen

<sup>1</sup> Die Trägerschaft kann Kleinklassen in integrativer und separativer Form als Einführungsförder- oder Hilfsklassen führen. Kombinationen dieser Formen sind möglich.

<sup>2</sup> Zur Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung können die Trägerschaften auch Leistungen von besonderen Förderzentren oder Fachpersonen mit Lehrbewilligung beanspruchen.

<sup>3</sup> Das Departement schliesst mit Förderzentren Leistungsvereinbarungen ab.

#### Art. 3

Zuweisung 1. von Kindern mit Lernbehinderungen

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, der Schularzt oder die Schularztin sowie der Schulpsychologische Dienst können dem Schulrat die Zuweisung eines Kindes mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in eine Kleinklasse beantragen.

<sup>2</sup> Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen des Kindes sowie auf Grund eines schulpsychologischen Gutachtens über die Zuweisung des Kindes in eine Kleinklasse und den Umfang des Unterrichts.

<sup>3</sup> Die Zuweisung eines Kindes zu einer separativ geführten Kleinklasse kann ohne Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen der Zuweisung zustimmen.

#### Art. 4

2. von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, der Schularzt oder die Schularztin sowie der Schulpsychologische Dienst können dem Schulrat die Zuweisung eines Kindes mit besonderer

erer Begabung oder Hochbegabung zu einer Kleinklasse beziehungsweise die Anordnung besonderer Fördermassnahmen beantragen.

Der Schulrat stellt nach Anhören der Erziehungsberechtigten dem Amt für Besondere Schulbereiche Antrag auf Zuweisung des Kindes zur Kleinklasse beziehungsweise auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen.

Das Amt entscheidet über die Zuweisung eines Kindes zur Kleinklasse beziehungsweise über die Anordnung von besonderen Fördermassnahmen.

#### **Art. 5**

Die Erziehungsberechtigten oder die Lehrpersonen können dem Schulrat die Einstellung der Fördermassnahmen beziehungsweise den Übertritt oder die Eingliederung des Kindes in einen anderen Schultypus beantragen.

Der Schulrat entscheidet auf Grund des Berichtes der Lehrperson und nach Anhören der Erziehungsberechtigten. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein.

Änderungen von Verfügungen betreffend Zuweisung zur Kleinklasse beziehungsweise die Fördermassnahmen für Kinder mit besonderer Begabung oder Hochbegabung beantragt der Schulrat beim Amt.

Übertritt oder Eingliederung

#### **Schulung in Kleinklassen**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Separativ geführte Kleinklassen dienen insbesondere der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens-, Lernstörungen und Lernbehinderungen.

Separative Kleinklassen

<sup>2</sup> Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern aus separativ geführten Kleinklassen mit Schülerinnen und Schülern der Primar-, Real- oder Sekundarschule in einzelnen Fächern ist in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen und dem zuständigen Schulrat in Einzelfällen möglich.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Integrativ geführte Kleinklassen dienen der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen sowie der Schulung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung.

Integrierte Kleinklassen

<sup>2</sup> Einzelunterricht kann nur dann durchgeführt werden, wenn Lerngruppen zahlen- oder altersmäßig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Grundsätzlich erfolgt der Unterricht in Fördergruppen. Diese umfassen in der Regel zwei bis sechs Kinder.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer, Lektionenzahl und Stundentafeln an der Primar-, Real- und Sekundarschule gelten für Kleinklassen sinngemäss.

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

<sup>2</sup> Auf Antrag des Schulrates kann das Inspektorat sowohl die wöchentlichen Unterrichtszeiten als auch die Stundentafeln für Kleinklassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler der konkreten Situation anpassen.

#### **Art. 9**

Zur Führung von Kleinklassen kann die Beratung des Inspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden.

Beratung und Zusammenarbeit

#### **Art. 10**

Die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung über Beurteilung, Zeugnis und Promotion gelangen unter Berücksichtigung der Situation des Kindes sinngemäss zur Anwendung.

Beurteilung, Zeugnis, Promotion

**III. Lehrpersonen****Art. 11**

Stunden- und Arbeitspläne Zur Feststellung der anrechenbaren Besoldungskosten sind in der Regel vor Beginn des Schuljahres dem Inspektorat definitive Stunden- und Arbeitspläne der Lehrpersonen an Kleinklassen einzureichen. Diese enthalten Angaben über die Organisation des Förderunterrichtes und die Inanspruchnahme der Lehrpersonen durch Förderunterricht sowie durch Lehrer- und Elternberatung.

**Art. 12**

Weiterbildung Die Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen für Lehrpersonen an Kleinklassen obliegen der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

**IV. Subventionierung****Art. 13**

Entlastung für Koordination Für die Berechnung des Kantonsbeitrages werden den Lehrpersonen an integrierten Kleinklassen bei einem Penum von 75 Prozent und mehr eines Vollpensums zwei Wochenlektionen angerechnet. Bei einem Penum von 50 bis 75 Prozent wird eine, bei einem solchen unter 50 Prozent keine Wochenlektion angerechnet.

**Art. 14**

Besondere Begabung und Hochbegabung:  
1. Besoldungskosten Für die Berechnung des Kantonsbeitrages für die Lehrpersonen von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung sind die Besoldungsansätze der Kategorien der Lehrpersonen gemäss der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung massgebend. Für Lehrpersonen mit einem Abschluss als Mittelschullehrerinnen oder Mittelschullehrer gelangen für die Berechnung des Kantonsbeitrages die Besoldungsansätze der kantonalen Personalverordnung zur Anwendung.

**Art. 15**

2. Förderzentren Für Leistungen, welche Förderzentren im Auftrag der Schulbehörden für Kinder mit besonderer Begabung und Hochbegabung erbringen, sind nebst den Besoldungskosten auch die Aufwendungen für Leitung, Unterricht, Administration und übrige in Zusammenhang mit dem Unterricht anfallende Kosten anrechenbar.

**Art. 16**

Kantonsbeitrag an Förderzentren Die Höhe der anrechenbaren Kosten von Förderzentren wird in den Leistungsvereinbarungen in Form von Pauschalen festgelegt. Der Kanton trägt davon 30 Prozent.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 17**

Weisungen Departement Das Departement kann in Bezug auf Kleinklassen Weisungen erlassen. Diese betreffen insbesondere die Ausgestaltungs- und Schulungsmodalitäten von separativen und integrierten Kleinklassen, die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaften, Fachpersonen und Erziehungsberechtigten, die besonderen Aufgaben der Lehrpersonen von Bezugsklassen und der Lehrpersonen für den Unterricht an integrierten Kleinklassen.

**Art. 18**

In-Kraft-Treten Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

# ■ Eine Idee wird Wirklichkeit

Die Expo.02 baut auf drei Standbeinen: Architektur, Ausstellungen und Veranstaltungen. Heute erfahren Sie mehr über die Arteplages und die Ausstellungen:

«Arteplage»: Eine Expo.02-Wortschöpfung, die mit Sicherheit in den Schweizerischen Wortschatz eingehen wird. Sie setzt sich zusammen aus «Art», «et» und «Plage», also aus dem künstlerisch-kulturellen Element der Landesausstellung der privilegierten Lage der vier Ausstellungsgelände direkt an den Ufern des Bieler-, Murten- und Neuenburgersees.

Jede Arteplage hat ihren eigenen Themenbereich: «Macht und Freiheit» (Biel), «Augenblick und Ewigkeit» (Murten), «Natur und Künstlichkeit» (Neuenburg), «Ich und das Universum» (Yverdon-les-Bains) sowie «Sinn und Bewegung» (Jura). Diese Themen bestimmen den Charakter der Architektur, der Ausstellungen und der Veranstaltungen. Deshalb unterscheiden sich die fünf Arteplages grundlegend - und bilden gemeinsam eine einzigartige Landesausstellung unter dem Thema «ImagiNation».

## Viermal einmalige Architektur

Die Gestaltung der Arteplages passt sich sowohl dem jeweiligen Themenbereich als auch dem Charakter des Standorts und der Umgebung an. So hat jede der vier Arteplages ihre Persönlichkeit – Biel wird die urbanste, Murten die poetischste, Neuenburg die künstlichste und Yverdon-les-Bains die familiärste der vier Arteplages. Ergänzt werden sie durch die als Piratenschiff konzipierte, mobile Jura-Arteplage.

## Vier beispielhafte Ausstellungen

Die rund 40 Ausstellungen der Expo.02 basieren jeweils auf dem Themenbogen der Arteplage. In Biel dreht sich im engeren oder weiteren Sinn alles um das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum. Murten thematisiert den Kontrast zwischen dem Jetzt und der Zeitlosigkeit. Neuenburg lässt die Grenzen zwischen den scheinbar unvereinbarten Gegensätzen «Natur und Künstlichkeit» verfliessen. Yverdon-les-Bains be-

handelt (unbeantwortbare) Fragen wie: Wer und was bin ich, und wo ist mein Platz im Universum?

Anhand von vier beispielhaften Ausstellungen möchten wir Ihnen einen Vorgesmack dessen vermitteln, was Sie und Ihre Schülerrinnen und Schüler zwischen dem 15. Mai und dem 20. Oktober 2002 auf den vier Arteplages erwarten.

### **Biel: «Geld und Wert»**

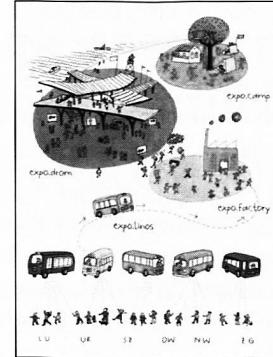
Die von Harald Szeemann gestaltete Ausstellung macht Wertungen und ihren bewussten oder unbewussten Einfluss sichtbar. «Geld und Wert» konfrontiert Sie mit der Frage, welche Werte für Sie wertvoll sind, welche Werte Sie sich «leisten» wollen oder können. Werte, ihr Austausch und das zu dessen Vereinfachung «erfundene» Geld schaffen Gemeinschaft, bilden die Basis für unsere Lebensführung.

### **Murten: «Panorama der Schlacht von Murten»**

Das 1894 entstandene Panorama der Schlacht von Murten (1476) war fast hundert Jahre in einem Lagerhaus verschwunden. Das über 1000 m<sup>2</sup> grosse Panorama ist eines der grössten Leinwandgemälde der Welt; es wird auf die Expo.02 hin restauriert und im «Monolith» ausgestellt. Das Schlachtenbild steht nicht nur als Zeuge vergangener Zeiten und eidgenössischer Wehrhaftigkeit: Panoramen waren die Vorläufer der heutigen Bildmedien. An der Expo.02 lädt das Riesengemälde dazu ein, über das Phänomen künstlich erzeugter Medienwelten nachzudenken. Es wird ergänzt durch das multimediale Spektakel «Panorama Schweiz Version 2.1» und durch den ein-maligen Blick auf Murten und seine Umgebung.

### **Neuchâtel: «Le Palais de l'Equilibre»**

Die Zukunft der Schweiz – als Teil des Planeten – hängt ab von unserer Fähigkeit, drei Bereiche im Gleichgewicht zu halten: leistungsfähige Wirtschaft, solidarische Gesellschaft und intakte Umwelt. Im «Palais» wird die Instabilität heutiger Zustände auf dramatische Weise erlebbar gemacht, gleichzeitig aber auch aufgezeigt, was Korrekturziele sein könnten und in welcher Weise einzelnes Handeln zu Mitverantwortung führt. Die Ausstellung soll den Prozess der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz fördern.



### **Yverdon-les-Bains: «kids.expo»**

Die meisten der rund vierzig Ausstellungen werden kindgerecht inszeniert. Zusätzlich will die Expo.02 auf jeder Arteplage eine Ausstellung nur den Kinder widmen - «Bien travailler, bien s'amuser» in Biel, «Billes en tête» in Murten, «Pinocchio» in Neuenburg sowie in Yverdon-les-Bains «kids.expo»: ein Ort der Kinder für Kinder und Erwachsene. Im Rahmen eines landesweiten Wettbewerbes werden die Kinder aufgefordert, ihre Welt in Szene zu setzen. An der Expo.02 werden dann die Traumschlösser der Kinder begehbar, erlebbar, spürbar, und sinnlich erfahrbar. Die Welt der Kinder ist auch eine Welt für Erwachsene, die keine Angst vor den Ideen der Kinder haben und auch nicht davor, von Kindern zu lernen. Ausstellungspartner von kids.expo sind die Innerschweizer Kantone.

## Die Schweizer Schulen an der Expo.02

Mit einem vielfältigen Bildungskonzept und in enger Zusammenarbeit mit Bildungs- und Transportspezialisten will die Expo.02 Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein nachhaltiges Erlebnis und eine einzigartige (schulische) Erfahrung bieten. Vor und während der Landesausstellung umfasst das Konzept zum Beispiel Expo.02-Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, regelmässige Kommunikation in Fachzeitungen, eine spezielle Expo.02-Website für Schulen, Referate, Führungen und vieles mehr. Weitere Informationen finden Sie unter [www.expo.02.ch](http://www.expo.02.ch)

# ■ Reorganisation der Kindergarten- und Schulaufsicht

Auf Ersuchen der Inspektorate hat das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK)

einen Prozess zur Reorganisation der Kindergarten- und Schulaufsicht in Gang gesetzt. Eine «Steuergruppe», welcher zwei Schulinspektoren, zwei Inspektorinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft, eine Kindergarteninspektorin, ein Vertreter des AVK sowie ein externer Moderator angehören, hat die Aufgabe, bis im Sommer dieses Jahres Entscheidungsgrundlagen für eine Reorganisation der Kindergarten- und Schulaufsicht zu erarbeiten. In den letzten Jahren sind verschiedene Versuche zur Reorganisation unternommen worden. Diese sind jedoch ohne weitgreifende Resultate geblieben. Der aktuelle Anlass für eine Wiederaufnahme der Bemühungen ist u.a. eine immer stärker drückende Überbelastung der Inspektorinnen und Inspektoren. Das Ziel der nun angestrebten Reorganisation besteht vor allem darin, Aufgaben und Organisation der Inspektorate einer Analyse zu unterziehen und noch besser auf die heutigen Bedürfnisse von Kindergarten und Schule abzustimmen. Nähere Informationen (u.a. auch zum Arbeitsauftrag der Steuergruppe) sind auf der Homepage des AVK [www.avk-gr.ch](http://www.avk-gr.ch) (Rubrik Schulprojekte/Weitere) zu finden.

## **■ Päd. Fachhochschule Graubünden (PFH)**

### **Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern an der Pädagogischen Fachhochschule Graubünden (PFH)**

Im Amt für Volksschule und Kindergarten wird zur Zeit ein «Grundlagenpapier zu Schulleitungen im Kanton Graubünden» erarbeitet. Im Zentrum der Abklärungen steht die Frage, welche Formen von Schulleitungen für welche Bündner Schulen geeignet sind. Nach dem bereits vollzogenen Wechsel der Fort- und Weiterbildung an die Pädagogische Fachhochschule (PFH) sowie nach der Inkraftsetzung des revidierten Schulgesetzes vom 26. November 2000 bestehen für den Kanton ab Schuljahr 2001/02 grundsätzlich drei Möglichkeiten, um die Trägerschaften der Volksschulen beim Auf- und Ausbau von Schulleitungen zu unterstützen:

1. Der Kanton kann die Schulen im Zusammenhang mit Fragen bezüglich Schulleitungen beraten.

2. Er kann eine Ausbildung für Schulleitungen anbieten.

3. Er kann Beiträge an die Entschädigung für Schulleitungen ausrichten.

An den Detailbestimmungen für diese Angebote wird zur Zeit beim Amt für Volksschule und Kindergarten gearbeitet. In welchem Umfang diese Pläne in den kommenden Jahren realisiert werden können, hängt u.a. auch davon ab, ob die dafür erforderlichen Budgetmittel bereit gestellt werden können.

Bereits relativ weit fortgeschritten sind die Planungsarbeiten bezüglich einer Bündner Ausbildung für Schulleitungen, welche in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 an der Pädagogischen Fachhochschule (PFH) vorgenommen ist. Der Beginn dieses zertifizierten Ausbildungsganges ist für Herbst 2001 geplant. Interessentinnen und Interessenten erhalten ab sofort weitere Informationen bei folgender Adresse:

Pädagogische Fachhochschule GR, Projektleitung «Schulleiter/innen-Ausbildung», Scalärastr. 11, 7000 Chur (Tel. 081 354'03'92).

# **www.gletschergarten.ch**

**Naturdenkmal - Museum - Spiegellabyrinth**  
**Denkmalstrasse 4 · 6006 Luzern · Tel. 041 410 43 40**



geöffnet:

1.4. - 31.10. täglich 9.00 - 18.00  
1.11. - 30.3. Di - So 10.00 - 17.00

**Weitere Auskünfte auf unserer Homepage**